

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

104

13 OKT 1970

Gesetz BGB §§ 823, 618, 847, 254, 844,
 ZPO §§ 144, 448, 288, 138 Abs 3,
 RVO a F §§ 902, 903

Leitsätze

- 1 Das Auslegen von Fußmatten im Treppenhaus eines Krankenhauses stellt an sich noch keinen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht dar. Jedoch dürfen Fußmatten nur dort ausgelegt werden, wo es notwendig und sinnvoll ist.
- 2 An die Darlegungspflicht des unfallgeschädigten Arbeitnehmers hinsichtlich eines Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Verkehrssicherungspflicht dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden.

Aktenzeichen 1 AZR 458/67

Urteil des BAG vom 13. Oktober 1970 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
13 Oktober 1970

gez Henkelmann,
Regierungshauptsekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

104
104

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der
mundlichen Verhandlung vom 13 Oktober 1970 durch die Bundes-
richter Wichmann, Wendel und Dr Neumann sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr Gerland und Dr Frey für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28 No-
vember 1967 - 1 Sa 51/67 - aufgehoben

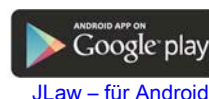
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die im Jahre 1940 geborene Klagerin war Krankenschwester in einem Krankenhaus der Beklagten. Auf Grund des Arbeitsvertrages war sie verpflichtet, im Krankenhaus zu wohnen.

Am 25. April 1963 verließ die Klagerin nach ihrem Dienstschluß ihr Zimmer, in dem sie sich umgezogen hatte, um eine mit ihr befreundete Krankenschwester in einem anderen Gebäude des Krankenhauses zu besuchen. Zu den im obersten Stockwerk gelegenen Schwesternzimmern führte eine mit PVC belegte Treppe, die von Treppenabsätzen unterbrochen war. Die Treppe wurde lediglich durch Aufwischen gesäubert. Auf jedem Treppenabsatz lag eine Fußmatte ohne besonderen Gleitschutz. Auf einem Absatz glitt die Klagerin auf der dort liegenden Fußmatte aus und kam zu Fall. Dabei zog sie sich eine Ruckgratverletzung und eine Gehirnerschütterung zu. Sie war bis zum 17. November 1963 arbeitsunfähig und nach ihrer Wiederherstellung nicht mehr in der Lage, ihre frühere Tätigkeit als Operationsschwester fortzusetzen. Auch eine vorübergehende Tätigkeit als Unfallschwester mußte sie wegen der Ruckgratverletzung nach kurzer Zeit aufgeben.

Die Klagerin besuchte von Herbst 1964 bis April 1965 die Verwaltungsschule der Beklagten, um Stenotypistin zu werden. Sie übt jetzt eine Tätigkeit im personalärztlichen Dienst der Beklagten aus.

Die Klagerin nimmt die Beklagte wegen der Unfallfolgen in Anspruch. Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,
 - a) an sie ein angemessenes, vom Gericht zu bestimmendes Schmerzensgeld zu zahlen,
 - b) an sie 1.091,07 DM brutto Gehaltsdifferenz zwischen Gehalt und Krankenkassengeld zu zahlen,
2. festzustellen,
 - a) daß die Beklagte verpflichtet ist, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttogehalt einer Krankenschwester der Vergütungsgruppe KR III der Anlage 1 a/b zum BAT und einer Stenotypistin der Vergütungsgruppe IX der Anlage 1 a zum BAT zu zahlen,
 - b) daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr allen weiteren künftigen Schaden durch den Unfall vom 25. April 1963 im Allgemeinen Krankenhaus H zu zahlen,



sofern die Ansprüche nicht auf den Sozialversicherungsträger übergegangen sind

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

1 Im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der streitige Unfall kein Arbeitsunfall gewesen ist. Allerdings hatte das Landesarbeitsgericht über diese Frage nicht von sich aus entscheiden dürfen (§ 902 Abs. 2 RVO a.F.). Inzwischen ist jedoch durch Urteil des Sozialgerichts rechtskräftig festgestellt, daß es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. An diese Feststellung sind die Gerichte für Arbeitssachen gebunden (§ 903 Abs. 3 RVO).

2 Soweit das Landesarbeitsgericht die Ansicht vertritt, allein in dem Auslegen von Fußmatten ohne Gleitschutz in Treppenhäusern des Krankenhauses der Beklagten sei keine Herbeiführung eines verkehrswidrigen Zustandes zu sehen, läßt das angefochtene Urteil einen Rechtsfehler nicht erkennen. Besonders in Krankenhäusern ergibt sich schon aus dem Zwang, auf äußerste Sauberkeit zu achten, daß das Hineintragen von Straßenschmutz möglichst verhindert werden muß. Das geeignete Mittel hierzu ist das Auslegen von Fußmatten. Einen Gleitschutz für sie zu fordern, wäre nur gerechtfertigt, wenn die Fußmatte außergewöhnlich glatt wäre oder auf einem Fußboden läge, der als besonders rutschempfindlich anzusehen ist. Eine besondere Rutschanfalligkeit der Fußmatte, die zum Unfall geführt hat, ist nicht dargetan. Auch kann von einer außergewöhnlichen Glätte bei einem Fußbodenbelag aus PVC, der nur gewischt wird, nicht die Rede sein.

Es trifft zwar zu, daß das Auslegen von Fußmatten eine Gefahrenquelle bildet. Eine solche ist aber nicht immer zu vermeiden, deshalb tritt ihretwegen auch nicht immer eine

Haftung ein. Jedoch entspricht es der Verkehrssicherungspflicht, die Anzahl solcher Gefahrenquellen möglichst gering zu halten. Fußmatten dürfen deshalb nur dort ausgelegt werden, wo dies notwendig und sinnvoll ist. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen nicht erkennen, wo sich der Unfall ereignet hat. Es ist möglich, daß er sich auf dem Zwischenabsatz des vom ersten Stock zum Schwestertrakt führenden Teils der Treppe zugetragen hat. Dort wäre aber das Auslegen einer Fußmatte überflüssig gewesen und konnte deshalb als unnötige Gefahrenquelle ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht sein. In diesem Fall konnte eine Haftung der Beklagten begründet sein.

Ob dieser Fall vorlag, muß vom Landesarbeitsgericht noch festgestellt werden. Das nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz.

3 Die Klägerin hatte schon früh im Prozeß (vgl. Bl. 14 VA) darauf hingewiesen, der Unfall sei dadurch begünstigt worden, daß sich unter der Fußmatte ein trockener Aufwischlappen befunden habe. Zu Unrecht ist das Landesarbeitsgericht diesem Vorbringen der Klägerin nicht weiter nachgegangen.

a) Soweit das Landesarbeitsgericht hierzu die Ansicht vertritt, der Vortrag der Klägerin lasse nicht erkennen, inwieweit dieser Umstand zum Unfall beigetragen habe, werden die Anordnungen an den Parteivortrag der Klägerin überspannt. Es genügt, daß die Klägerin auf das Vorhandensein des trockenen Aufwischlappens unter der Fußmatte hinwies und diesen Zustand als besonders verkehrsgefährdend bezeichnete. Das tat sie getan, wie sich schon aus S. 4 Urteilsausfertigung ergibt, wonach die Klägerin vorgetragen hat, die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht auch dadurch verletzt, daß sie das Unterlegen eines trockenen Aufwischlappens unter die Fußmatte geduldet habe.

Dieser Vortrag der Klägerin war ausreichend, er hatte dem Landesarbeitsgericht Veranlassung geben müssen, der Frage der Verkehrsgefährdung durch einen von der Beklagten herbeigeführten oder doch geduldeten Zustand weiter nachzugehen. Eines



besonderen Beweisantrages der Klagerin bedurfte es nicht. Vielmehr war das Landesarbeitsgericht verpflichtet zu prüfen, ob eine Klärung der Frage, inwieweit durch das Unterlegen des trockenen Aufwischlappens unter die Fußmatte die Rutschgefahr erhöht wurde, durch Augenschein oder Sachverständigenbeweis herbeizuführen war. Von dieser Prüfung durfte das Landesarbeitsgericht nur absehen, wenn es selbst über eine ausreichende Sachkunde verfügte. Daß dies der Fall gewesen wäre, ist aus dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich.

b) Das Landesarbeitsgericht meint hierzu weiter, die Klagerin habe für ihre von der Beklagten bestrittene Behauptung keinen Beweis angeboten, deshalb hatte dieser Vortrag der Klagerin unbeachtet bleiben müssen. Auch dem ist nicht zu folgen.

Das Landesarbeitsgericht nimmt auf den gesamten Akteninhalt Bezug (S. 9 Urteilsausfertigung), dieser ist deshalb vom Senat zu beachten. Die Beklagte hat auf S. 1 ihrer Berufungserwiderung die Schilderung des Unfallhergangs durch die Klagerin gegenüber dem Zeugen G als vermutlich richtig bezeichnet. Nach der Zeugenaussage G hatte die Klagerin sofort nach dem Unfall bei dessen Schilderung behauptet, unter der Fußmatte habe ein trockener Aufwischlappen gelegen. Wenn die Beklagte später (Berufungserwiderung S. 4 und Protokoll über die letzte mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz) das Vorhandensein eines trockenen Aufwischlappens unter der Fußmatte als nicht bewiesen bezeichnet hat, muß geprüft werden, ob darin angesichts ihrer früheren Einlassung zu diesem Punkt ein ausreichend substantiiertes Bestreiten zu sehen ist. Das ist nicht geschehen.

Das Landesarbeitsgericht hat hiernach die Behauptung der Klagerin, unter der Fußmatte habe ein trockener Aufwischlappen gelegen, möglicherweise zu Unrecht nicht beachtet. Deshalb ist das angefochtene Urteil auch aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

4 Das Landesarbeitsgericht wird gegebenenfalls zu klären haben, ob sich der Unfall an einer Stelle ereignet hat, an der das Auslegen einer Fußmatte überflüssig und deshalb haftungsbegründend war. Falls notwendig, wird weiter zu prüfen sein,



ob durch das Vorhandensein eines trockenen Aufwischlappens unter der Fußmatte die Rutschgefahr vergrößert worden ist und ob an dem Unfalltag unter der Fußmatte, auf der die Klägerin ausgerutscht ist, tatsächlich ein trockener Aufwischlappen gelegen hat. Da nach der Aussage des von der Beklagten genannten Zeugen G einiges für die Richtigkeit der entsprechenden Behauptung der Klägerin spricht, wird das Landesarbeitsgericht zu erwägen haben, ob eine eidliche Vernehmung der Klägerin in Betracht kommt.

Sollte das Landesarbeitsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung zu der Auffassung kommen, daß ein verkehrswidriger Zustand zu bejahen ist, wird es berücksichtigen müssen, daß im Rahmen der Vertragshaftung (§ 618 BGB) die Beklagte zu beweisen hat, der Unfall sei von ihr nicht zu vertreten (BAG AP Nr 1 und 16 zu § 618 BGB), soweit – also hinsichtlich des Schmerzensgeldes – eine Haftung aus unerlaubter Handlung in Betracht kommt, ist allerdings die Klägerin, gegebenenfalls unter Anwendung der Regeln des Beweises des ersten Anscheins, beweispflichtig.

Falls ein Haftungstatbestand anzunehmen ist, wird das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, inwieweit die Klägerin sich den Einwand mitwirkenden Verschuldens entgegenhalten lassen muß. Insofern sind alle in Betracht kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen.

gez. Wichmann

Dr. Neumann

Wendel

Dr. Gerland

Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)